

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Rindfleisch

§ 1

Geltungsbereich

- 1.) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2.) Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 3.) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2

Bestellungen und Aufträge, Dokumente

- 1.) Grundvoraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages mit dem Lieferanten ist, dass der Lieferant im Besitz einer gültigen EU-Zulassung ist, diese ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

- 2.) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- 3.) Änderungen in der Produktfertigung hat uns der Lieferant vorab schriftlich anzuzeigen. Eine solche Änderung in der Produktfertigung darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.
- 4.) Soweit der Lieferant Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle usw. erstellt, geschieht dies kostenlos und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden.
- 5.) Alle erforderlichen kaufmännischen Dokumente, vor allem Lieferscheine und Rechnungen, müssen mit unseren Bestellnummern versehen sein.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungen

- 1.) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich in EURO, wenn nichts anderes vereinbart ist, und ist bindend. Er schließt Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Importware versteht der Preis sich inklusive Zölle, Steuern und evtl. Untersuchungskosten.
- 2.) Lieferscheine und Rechnungen müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

- 4.) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnungsbefugnis steht uns auch mit Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen, die an uns abgetreten wurden, zu.
- 5.) Die Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Rahmen der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgt.

§ 4

Generelle Anforderungen

Die vom Lieferanten angebotenen und an uns gelieferten Waren müssen grundsätzlich folgenden Anforderungen genügen:

1. Es sind alle gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen EU-Richtlinien einzuhalten, insbesondere:
 - a) Die Bestimmungen der VO (EU) 853 – 854/2004, der Basis-VO 178/2002 und der VO (EG) 2073/2005 in der jeweils gültigen Fassung;
 - b) die Bestimmungen der EU-Richtlinien des Rates und deren Nachfolgeregelungen über die gesundheitlichen Bedingungen bei Gewinnung und Inverkehrbringen von frischem Fleisch sowie der Gesetzgebung in Bezug auf TSE/BSE in der jeweils gültigen Fassung;
 - c) die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der Fleischuntersuchungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung;
 - d) die Bestimmungen zur Kennzeichnung von Produkten, die gentechnisch veränderte Inhaltsstoffe, Zutaten, Zusatzstoffe und Aromen (GVO) enthalten, in der jeweils gültigen Fassung sowie die Anforderungen der LMIV;

- e) die Bestimmungen des Eichgesetzes und der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung;
 - f) die Zollbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung;
 - g) die Regelungen zur Rindfleischetikettierung in der jeweils gültigen Fassung;
 - h) der Standard des BSCI-Verhaltenskodexes.
2. Gelieferte Ware hat den allgemeinen Vorgaben, insbesondere des Lebensmittelrechtes, den rechtsverbindlich bestätigten Rohwarenspezifikationen bzw. den im Einzelfall vereinbarten Warenspezifikationen für Fleischerzeugnissen zu entsprechen.
 3. Den Warenspezifikationen für Umhüllungs- und Verpackungsmaterial ist seitens des Lieferanten ein Echtheitszertifikat bezüglich der uneingeschränkten Lebensmittelechtheit und Unbedenklichkeit beizulegen.
 4. Die Ware ist vom Lieferanten mit deutlich erkennbaren Genusstauglichkeitskennzeichen zu versehen.
 5. Frisches Fleisch (in Euro-Kisten oder hängend) oder umhüllt (in Euro-Kisten und Folie eingeschlagen, vakuumverpackt oder mit Schutzatmosphäre) ist mit Schlacht- und Zerlegedatum und ggf. Abpackdatum sowie der EU-Nummer auf jeder Kiste zu versehen.
 6. Bei tiefgefrorenem Fleisch ist mindestens an der Palette, bei Ware in Euro-Kisten, umhüllter oder verpackter Ware zusätzlich auf jeder Einzelverpackung das Einfrierdatum und das Mindesthaltbarkeitsdatum bei – 18 Grad Celsius anzubringen. Das Einfrierdatum darf maximal vier Tage nach dem Schlachtdatum liegen. Aufgetautes Fleisch ist entsprechend mit dem Einfrier- und Auftaudatum zu kennzeichnen.
 7. Soweit nicht anders vereinbart, sind auf dem Lieferschein vorstehend genannte Daten der einzelnen Chargen mit anzugeben (Schlacht-, Zerlege-, Einfrierdatum, Herkunft, ggf. Auftaudatum).

§ 5**Lieferzeiten, Gefahrübergang**

- 1.) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist bindend.
- 2.) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- 4.) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, insbesondere ein Recht zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadenersatz, auch für Folgeschäden, vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn. Unbeschadet weiterreichender gesetzlicher Ansprüche hat der Lieferant eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% des Lieferwertes pro Tag zu zahlen, maximal jedoch 5% der Auftragssumme. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 6.) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 6**Transport, Anlieferung, Lagerung, Verpackung**

- 1.) Der Lieferant hat unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben in jedem Fall sicherzustellen, dass frisches Fleisch und leicht verderbliche Fleischerzeugnisse sowie sonstige kühlbe-

dürftige Rohstoffe bei einer Kerntemperatur von maximal +4°C befördert und angeliefert werden. Die Kerntemperatur von Innereien und Nebenprodukten der Schlachtung darf +3°C nicht überschreiten.

- 2.) Der Lieferant hat unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben in jedem Fall tiefgekühlte Ware mit einer Höchsttemperatur von -22°C zu transportieren und zu lagern. Die Kerntemperatur der Ware darf -18°C nicht überschreiten.
- 3.) Der Lieferant wird uns Lieferscheine mit genauen Angaben zu Menge und Gewicht am Tage der Lieferung übermitteln. Bei Teillieferung ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Der Lieferschein muss zusätzliche Angaben über Brutto- und Nettogewicht sowie das Schlacht- und Zerlegedatum sowie gegebenenfalls das Einfrierdatum enthalten.
- 4.) Das vom Lieferanten eingesetzte bzw. beauftragte Anlieferungspersonal darf unsere Anlieferzone nur in sauberer und vollständiger Schutzkleidung betreten. Unsere Hygienevorschriften sind vom Personal einzuhalten. Der Lieferant hat, wenn er eine Spedition einsetzt, dafür Sorge zu tragen, dass diese und deren Personal die Anlieferbedingungen ebenfalls einhalten.
- 5.) Das Anlieferungspersonal muss im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses bzw. der Bescheinigung der durchgeführten Belehrung des Veterinäramtes nach § 43 IfSG sein. Die zur Anlieferung eingesetzten Personen sind jährlich über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Auf unser Verlangen sind uns entsprechende Nachweise in Kopie vorzuzeigen. Des Weiteren stellt der Lieferant sicher, dass die Anlieferung entsprechend dem Standard IFS Version 6 (Food Defense) erfolgt.
- 6.) Fleisch, Fleischerzeugnisse und Innereien dürfen nur in hygienisch einwandfreien Kühlfahrzeugen angeliefert werden, die vor jeder Neubeladung gereinigt und desinfiziert wurden.
- 7.) Die Kühleinrichtungen der Lieferfahrzeuge müssen so ausgelegt sein, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anliefertemperaturen gewährleistet sind. Des Weiteren hat der Lieferant die Kühlverlaufstemperaturen für drei Monate aufzubewahren und ist

verpflichtet, uns die Verlaufsprotokolle der jeweils von uns angeforderten Lieferungen innerhalb von 24 Stunden ab unserer Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- 8.) Wird hängende Ware geliefert, muss seitens des Lieferanten ein Entladen über Rohrbahnanschluss gewährleistet sein.
- 9.) Hälften bzw. Viertel sind hängend an Euro-Fleischhaken anzuliefern. Der Haken muss an der Schwartenseite ein- und an der Fleischseite austreten.
- 10.) Bei Schlachttierkörperhälften „wie gewachsen“ sind die Köpfe in Bündeln à ca. 120 kg anzuliefern. Die Köpfe müssen fachgerecht abgetrennt sein, d. h. es dürfen keine Nackenreste am Kopf vorhanden sein.
- 11.) Ware, die nicht hängend transportiert wird, ist in Euro-Kisten vor nachteiligen Einflüssen zu schützen. Die Euro-Kisten müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein und dürfen sich nicht ungeschützt unter hängender Ware befinden. Die örtliche Trennung von verpackter und unverpackter Ware muss seitens des Lieferanten gewährleistet sein.
- 12.) Umhüllte/ verpackte Ware wird in Euro-Kisten angeliefert. Bei kartonierter Ware müssen die verwendeten Kartonagen von einwandfreier hygienischer Beschaffenheit sein. Die Art der Verpackung wird bei der Bestellung oder in unseren jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt. Folien, die in direkten Kontakt mit den Lebensmitteln kommen, müssen blau eingefärbt sein.
- 13.) Euro-Kisten, in denen Ware transportiert wird, dürfen nur auf Paletten aus Kunststoff, vorzugsweise Euro-H1, gestapelt angeliefert werden. Die Euro-Kisten und Paletten müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein und dürfen keine Beschädigung aufweisen.
- 14.) Die Taragewichte der Paletten und sämtliche Verpackungen werden bei der Ermittlung des Nettogewichtes abgezogen.
- 15.) Rinderviertel mit Wirbelknochen müssen frei sein von Gewebe des Zentralen Nervensystems (Rückenmark).

- 16.) Es dürfen nur Euro-Fleischhaken verwendet werden, die im produktberührenden Bereich gereinigt sind.
- 17.) Jede Lieferung muss mit den dazugehörigen Lieferpapieren/ Frachtdokumenten versehen sein. Bei Rindfleisch müssen die vorgeschriebenen Angaben bezüglich Herkunft (Geburt, Mast, Schlachtung, Zerlegung), sowie pro Artikel alle in der Lieferpartie enthaltenen Chargennummern aus den Lieferpapieren ersichtlich sein. Der Lieferant hat außerdem die Anzahl der Behälter, Haken und Paletten anzugeben. Bei kartonierter Ware müssen auf den Lieferscheinen die Anzahl der Behälter, Kartons, Paletten und das Nettogewicht der Ware angegeben sein.
- 18.) Fleischerzeugnisse müssen mit einem MHD versehen sein. Unterschreitungen der in den Spezifikationen festgelegten RLZ werden nicht akzeptiert.
- 19.) Fleischteile, die beim Transport herabgefallen sind, werden von uns nicht übernommen und sind vom Transportpersonal des Lieferanten wieder abzutransportieren.
- 20.) Die gelieferte Ware wird im Wareneingang von einer Fachkraft kontrolliert. Ergeben sich Beanstandungen, insbesondere wegen Nichteinhaltung vorstehender und sonstiger in diesen Bedingungen enthaltener bzw. gesetzlich vorgeschriebener Voraussetzungen, wird die entsprechende Ware entweder nur unter Vorbehalt angenommen oder zurückgewiesen. Zurückgewiesene Ware ist vom Transportpersonal des Lieferanten zurückzunehmen und abzutransportieren.
- 21.) Mangelhafte Ware bzw. nicht für den menschlichen Verzehr geeignete Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten retournieren oder entsorgen.
- 22.) Angeliefertes Fleisch muss frei von schädlichen Antibiotika oder sonstigen verbotenen oder nicht zugelassenen Wirkstoffen sein; nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe müssen die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten worden sein. Nach der Schlachtung hat das vom Lieferanten eingelieferte Fleisch uneingeschränkt handelsfähig zu sein. Eventuelle Folgeschäden und Kosten aufgrund behördlich angeordneter Nachuntersuchungen hat der Lieferant zu tragen.

- 23.) Auf unser Verlangen hat der Lieferant Verpackungen jeglicher Art, insbesondere Transportverpackungen, auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 24.) Soweit Mehrwegverpackungen (Paletten, Kisten etc.) verwendet werden, geben wir solche Verpackungen – wenn vereinbart – in gleicher Art und Güte zurück.

§ 7

Qualitätssicherung, Überwachung, Mitteilungspflichten

- 1.) Wir beziehen ausschließlich Lebensmittelrohstoffe und Lebensmittel, deren Produktion durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem – einschließlich eines HACCP-Konzeptes und eines Krisenplanes – abgesichert ist und unter Berücksichtigung der guten Herstellungspraxis (GMP) erfolgt. Der Lieferant sowie dessen Sublieferanten müssen über eine Zertifizierung gem. IFS, BRC, DIN EN ISO 22000 und/oder ein USDA-Approval verfügen.
- 2.) Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert die hierzu jeweils erforderlichen und gültigen Nachweise vorzulegen und alle relevanten Ansprechpartner der Qualitätssicherung einschließlich deren jeweils aktueller Mobiltelefonnummer zu benennen.
- 3.) Wir sind jederzeit berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten auch unangemeldet Besichtigungen und Qualitätskontrollen (Lieferantenaudit) in den Räumlichkeiten und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

In Absprache mit uns werden Lieferantenaudits zur systematischen Beurteilung des Lieferanten regelmäßig durch uns bzw. von uns beauftragte Sachverständige durchgeführt.

- 4.) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Ware bezogen auf die Herkunft der gelieferten Produkte gem. Verordnung 178/2002/EG gewährleistet ist. Die Rückverfolgbarkeit muss auch bei Vorlieferanten des Lieferanten nach diesen Vorgaben gewährleistet sein. Der Lieferant bildet gemäß den gesetzlichen Vorga-

ben und nach einem mit uns abzustimmenden Plan Rückstellmuster zu den Partien der von ihm anzuliefernden Waren, auf welche wir zugriffsberechtigt sind.

- 5.) Der Lieferant veranlasst gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach einem in Absprache mit uns festzulegenden Plan auf seine Kosten mikrobiologische, chemische, physikalische sowie Rückstandsuntersuchungen der Partien der abzuliefernden Waren durch ein anerkanntes und akkreditiertes Fachlabor. Die Untersuchungsergebnisse sind uns auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 6.) Gibt ein Untersuchungsbericht nach vorstehendem Absatz Anlass zu der Annahme, dass die Verkehrsfähigkeit einer gelieferten Ware nicht gegeben ist, legt der Lieferant den fraglichen Untersuchungsbericht unverzüglich und unaufgefordert vor. Wir sind berechtigt, Nachuntersuchungen auf Kosten des Lieferanten durch ein von uns ausgesuchtes Institut durchführen zu lassen.
- 7.) Entstehen durch vom Lieferanten zu vertretende Qualitätsabweichungen und/oder unzutreffende Untersuchungen Folgekosten, etwa durch Rückrufe, sind diese vom Lieferanten zu tragen bzw. uns zu ersetzen. Bei Überschreiten der bakteriologischen Grenzwerte hat uns der Lieferant die hierdurch entstandenen Untersuchungskosten sowie für unsere zusätzlichen Aufwendungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR zu ersetzen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 8.) Die Ergebnisse der Lieferantenaudits, der Wareneingangsprüfung und der bakteriologische Status aller Lieferungen werden bewertet und so für einen festgelegten Zeitraum eine Einstufung der Zuverlässigkeit des Lieferanten erzielt.
- 9.) In Abhängigkeit vom Ergebnis unserer Wareneingangsprüfung behalten wir uns eine Mitteilung an die für den Betrieb des Lieferanten bzw. den Schlachtbetrieb zuständige Veterinärbehörde vor.
- 10.) Enthalten zu liefernde Lebensmittel-Rohstoffe oder Lebensmittel genetisch modifizierte Organismen, so informiert der Lieferant uns hierüber vor Abschluss des Kaufvertrages separat schriftlich.

11.) Enthalten zu liefernde Lebensmittel-Rohstoffe oder Lebensmittel Stoffe, die gemäß Anhang III a der europäischen Richtlinie 2000/13/EG als allergen eingestuft werden, so unterrichtet der Lieferant uns hierüber vor Abschluss des Kaufvertrages separat schriftlich. Gleichmaßen ist der Lieferant zur Vorab-Benachrichtigung verpflichtet, wenn er Anlass zu der Annahme hat, dass die von ihm zu liefernden Lebensmittel-Rohstoffe oder Lebensmittel derartige als allergen bewertete Stoffe unbeabsichtigt enthalten könnten.

§ 8

Besondere Bestimmungen für Rindfleisch

- 1.) Bei verpacktem Rindfleisch, das gereift werden muss, ist zusätzlich zu sonstigen geforderten und vorgeschriebenen Angaben das Reifedatum anzugeben.
- 2.) Es sind die Herkunftsdaten gemäß der Rindfleischetikettierungsverordnung auf dem Etikett anzugeben.
- 3.) Der Lieferant muss die Zulassung seines Rindfleischetikettierungssystems gemäß VO (EG) 1760/2000 durch die BLE nachweisen. Stammt der Lieferant nicht aus Deutschland, ist die Zulassung des jeweiligen Landes zu dokumentieren. Nicht in der EG ansässige Lieferanten benötigen die Zulassung durch die EG in Brüssel.
- 4.) Es gelten unsere mikrobiologische Anforderungen, die in aktueller Fassung auf unserer Homepage abgerufen werden können.
- 5.) Grundvoraussetzung für die Zulassung des Lieferanten und Annahme der ersten Lieferung ist, dass der Lieferant uns zuvor einen vollständig ausgefüllten, artikelbezogenen und rechtsgültig vom Lieferanten unterschriebenen Fragebogen (Lieferantenfragebogen) zugeleitet hat.
- 6.) Tiere bzw. Fleisch von Tieren dürfen nicht aus England, Nordirland oder der Schweiz stammen. Des Weiteren dürfen die Tiere bzw. das Fleisch von Tieren nicht aus Beständen

stammen, in denen Fälle von BSE bekannt wurden. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Tiere nicht mit Futtermitteln gefüttert wurden, die Tierkörpermehle enthalten.

§ 9

Gewährleistung

- 1.) Bestellte Waren sind frei von Mängeln, wenn sie unseren Spezifikationen, insbesondere in Produktdatenblättern, diesen Einkaufsbedingungen und sonstigen Angaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Lebensmittelherstellung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen entsprechen.
- 2.) Änderungen der Produktzusammensetzung, Produktkennzeichnung oder Verpackungsgestaltung gegenüber den Spezifikationen bzw. der Bestellung müssen wir zuvor zustimmen. Anderenfalls können wir eine geänderte Produktzusammensetzung, Produktkennzeichnung oder Verpackungsgestaltung als Mangel ansehen.
- 3.) Wir werden eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; zur Erfüllung der handelsrechtlichen Untersuchungsobliegenheit genügt eine gründliche Inaugenscheinnahme der angelieferten Ware sowie die Prüfung der von dem Lieferanten vorzulegenden Dokumente, insbesondere der Untersuchungsberichte zu den angelieferten Partien. Zu einer eigenen Laboruntersuchung sind wir nicht verpflichtet.
- 4.) Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung erfolgt.
- 5.) Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu.

Zu den erstattungsfähigen Schäden gehören auch die Kosten, die uns dadurch entstehen, dass gelieferte Ware lebensmittelrechtlich nicht einwandfrei ist, sowie die Kosten im Rahmen von hierdurch bedingten Warenanalysen und Laboruntersuchungen. Ebenso hat

uns der Lieferant alle Rücknahme-, Rückruf- und sonstigen Entsorgungskosten, die durch von ihm gelieferte, zu beanstandende Ware verursacht werden, zu erstatten.

Erfolgt die Anlieferung von Ware unter Verletzung der in diesen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen festgelegten Voraussetzungen bzw. handelt es sich um Ware, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit aufgrund von behördlichen Beanstandungen öffentlich gewarnt wird, sind wir zur Zurückweisung und Rückgabe der gelieferten Ware berechtigt.

- 6.) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 7.) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 8.) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 10

Produkthaftung

- 1.) Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen frei zu stellen, die wegen eines Fehlers der gelieferten Vertragsgegenstände nach deutschem Produkthaftungsrecht, dem Produkthaftungsrecht eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates gegen uns erhoben werden, wenn und soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche Dritter, die Ersatzansprüche eines Geschädigten befriedigt

haben. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen Kosten gebotener Rechtsverfolgung frei zu stellen.

- 2.) Wir werden den Lieferanten von gegen uns gerichtete Ansprüche bezüglich der gelieferten Ware unterrichten und ihm die notwendigen Unterlagen zugänglich machen. Der Lieferant hat innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Unterlagen zu erklären, ob wir die erhobenen Ansprüche anerkennen oder zurückweisen sollen. Er muss uns des Weiteren alle zur Abwehr der gegen uns erhobenen Ansprüche benötigten Informationen erteilen.
- 3.) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 15.000.000,00 pro Haftungsfall zu unterhalten und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten. Wir sind berechtigt, jederzeit einen aktuellen Nachweis der ordnungsgemäßen Versicherung zu verlangen.

§ 11

Erstattung weiterer Kosten

Unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche aufgrund fehlerhafter Leistungen des Lieferanten ist dieser verpflichtet, im Falle einer Beanstandung von Vertragsprodukten durch Behörden, die auf einem Herstellungsmangel oder einem sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Umstand beruht, die durch behördliche Probennahmen und Untersuchungen uns entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht erstreckt sich auch auf die Kosten notwendiger Rückrufe. Weiterhin ist der Lieferant in diesen Fällen verpflichtet, die gesamten Rechtsverfolgungskosten zu übernehmen bzw. zu ersetzen.

§ 12

Schutzrechte

- 1.) Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, Verarbeitung oder Benutzung durch uns Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
- 2.) Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 3.) Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für uns wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, Verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.
- 4.) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre ab Vertragsschluss.

§ 13

Geheimhaltung

- 1.) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und unsere sämtlichen Unternehmensdaten.
- 2.) Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit

unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

- 3.) Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
- 4.) Auf unser jederzeit mögliches Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Wir behalten uns alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmuster, etc., vor.
- 5.) Erzeugnisse, die nach von uns stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1.) Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).
- 3.) Gerichtsstand ist 33378 Rheda-Wiedenbrück, Bundesrepublik Deutschland. Wir haben zudem das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand.

- 4.) Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist der von uns bezeichnete Empfangsort.

- 5.) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.